

---

Weisungen über den  
**Übertritt bzw. Wiedereintritt ans Gymnasium und den Austritt aus dem Gymnasium**

---

### Grundlagen

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, sowie das Reglement über die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.111.

### 1. Zulassung

#### a) Beim Übertritt an die KSA aus einem Untergymnasium

<sup>1</sup> ist die ordentliche Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Die Beurteilung der Abgeberschule wird nicht berücksichtigt.

#### b) Beim Übertritt an die KSA aus einem Schwyzer Kurzzeitgymnasium

<sup>1</sup> wird der Promotionsstand der Abgeberschule übernommen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme ans Gymnasium erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

#### c) Beim Übertritt an die KSA aus einem ausserkantonalen eidgenössisch anerkannten Gymnasium

<sup>1</sup> wird der Promotionsstand der Abgeberschule übernommen.

<sup>2</sup> Wenn der zivilrechtliche Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers nicht im Kanton Schwyz liegt und die Schülerin bzw. der Schüler nicht über ein interkantonales Abkommen den Schwyzer Schülerinnen und Schüler gleichgestellt ist, entscheidet die Schulleitung, ob ein Übertritt in Frage kommt.

<sup>3</sup> Die Aufnahme ans Gymnasium erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

#### d) Beim Übertritt an die KSA aus einer anderen nationalen- oder internationalen Schule

<sup>1</sup> entscheidet die Schulleitung darüber, ob ein Übertritt in Frage kommt.

<sup>2</sup> Ein solcher Übertritt ist in der Regel nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

<sup>3</sup> In der Regel ist eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung zu bestehen.

<sup>4</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der Fachgebiete Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik mindestens 4.5 beträgt. Die Beurteilung der Abgeberschule wird nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Jahrgangsklasseneinteilung.

<sup>6</sup> Die Aufnahme ans Gymnasium erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

## **2. Übertritt innerhalb der KSA aus der Fachmittelschule ans Gymnasium**

<sup>1</sup> Ein solcher Wechsel ist nur am Ende der ersten Klasse der FMS möglich.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist ein Durchschnitt von mindestens 5.0 im Zeugnis des 2. Semesters der 1. Klasse der Fachmittelschule.

<sup>3</sup> Die Aufnahme ans Gymnasium erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

## **3. Ausserordentliche Aufnahmeprüfung**

<sup>1</sup> Die ausserordentliche Aufnahmeprüfung wird durch die Schulleitung organisiert und umfasst die Fachgebiete Deutsch, Mathematik sowie die Fremdsprachen Englisch und Französisch. Die Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ist schriftlich, die Prüfung in der anderen Fremdsprache ist mündlich abzulegen. Die Schulleitung kann auch in den anderen Fächern mündliche Aufnahmeprüfungen vorsehen.

<sup>2</sup> Der Prüfungsstoff beruht auf dem Lehrplan der KSA und wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens einen Monat vor der Prüfung bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 100.--.

<sup>4</sup> Die ausserordentliche Aufnahmeprüfung findet Mitte Juni statt. Anmeldeschluss ist der 20. April.

<sup>5</sup> Am Prüfungstag muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen.

## **4. Austritt**

<sup>1</sup> Der ausserordentliche Austritt aus dem Gymnasium kann jederzeit während des Schuljahres schriftlich mit persönlicher Unterschrift und der Unterschrift der Erziehungsberechtigten adressiert an die Schulleitung erfolgen.

## **5. Wiedereintritt**

<sup>1</sup> Bei einem Wiedereintritt wird der Promotionsstand übernommen, der beim Austritt bestanden hat.

<sup>2</sup> Ein Wiedereintritt erfolgt in der Regel auf den Anfang des Semesters, das auf das zuletzt regulär abgeschlossene Semester folgt.

<sup>3</sup> Hat der Ausbildungsunterbruch mehr als ein Jahr gedauert, muss eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

## **6. Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel entsprechen den gesetzlichen Grundlagen.

### **Die Schulleitung**

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 21. April 2010,

revidiert an der Schulleitungssitzung vom 22. Juni 2016.

revidiert an der Schulleitungssitzung vom 5. Februar 2020.